

Riesfaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Leipzig, Nr. 178.

Verlagsort: Leipzig, Nr. 178.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 178.

Freitag, 2. August 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Riesfaer Tageblatt erscheint jeden Tag abends 7/8 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter der Post, Postanstellen vierteljährlich 3 Mark, monatlich 1 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gebühr für das Einlegen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 48 mm breite Grundchriftzeile (7 Zeilen) 25 Pf., Octopreis 30 Pf.; getraubener und tabellarischer Satz entsprechend höher. Nachweisungs- und Vermittlungsgebühr 20 Pf. Beste Tarife. Demütigter Rabatt erwünscht, wenn der Betrag vorfällt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber im Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteiljährliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, des Besizers oder der Verlegerungsanstalten — hat der Beziger keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Bauer & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Söhnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

Die Ausführungsverordnung des Ministeriums des Innern vom 25. Januar 1918 über die Errichtung ständiger Arbeiterauschüsse und besonderer Ausschüsse für die Angehörigen nach § 11 des Reichsgesetzes über den Vaterländischen Dienst (abgedruckt in Nr. 29 der Sächsischen Staatszeitung und der Leipziger Zeitung) erhält folgenden Zusatz zu § 7:

Bei einem endgültigen Ausscheiden des Obmanns aus seinem Amte hat für ihn eine Neuwahl stattzufinden.

Dresden, den 27. Juli 1918. Ministerium des Innern. 361 a III V H 3539

Die Gültigkeit der Obstzuckerarten (Reihe 9) erlischt mit dem 31. Juli 1918. Nach diesem Zeitpunkt darf auf Obstzuckerarten (Reihe 9) kein Zucker mehr im Kleinverkauf abgegeben werden.

Die Einklieferung der vereinnahmten Obstzuckerarten (Reihe 9) hat spätestens zu erfolgen:

- seitens der Kleinhändler an ihre Lieferanten bis zum 10. August 1918,
- seitens der Zwischenhändler an die der Zuckererteilungsstelle für das Königreich Sachsen angehörenden Großhändler bis zum 15. August 1918,
- seitens der letzteren an die Zuckererteilungsstelle bis zum 20. August 1918.

Die Verladung der Obstzuckerarten hat unter Einschieben oder mittels Wertpapier zu geschehen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung wird im Falle des Verlustes kein Ersatz geleistet.

Dresden, den 31. Juli 1918. 457 V L A Ia. Ministerium des Innern. 3550

Aufhebung des Verbots der Aberntung von grünen Zwiebeln.

Die Ministerialverordnung vom 3. Juni 1918, betreffend das Verbot der Aberntung von grünen Zwiebeln — Nr. 931 V G 2 — sowie die ergänzende Verordnung vom 13. Juni 1918 — 1002 V G 2 — werden hiermit aufgehoben.

Dresden, am 31. Juli 1918. 1002 a V G 2 Ministerium des Innern. 3551

Die Hände unter den Pferden des abintinenten Frauenbundes in Glauchitz, der K. perm. Schumann in Mergendorf und des Gutsbesizers Wenzel Cernoch in Mergendorf

sind erloschen. Großenhain, am 1. August 1918. 524 f E. Die Königl. Amtshauptmannschaft. 2219 g E.

Verkauf von Frauenhemden, Frauenbeinkleidern und Mädchenkleidern.

Dem Kommunalverband steht ein kleiner Vorrat weißer Frauenhemden zu Nr. 10.80, weißer Frauenbeinkleider zu Nr. 10.20, beide aus reinem Stoff, sowie Mädchenkleider zu Nr. 10. — bis Nr. 26.55 zur Verfügung. Sie sind in den einschlägigen Geschäften und nur gegen Bezugschein erhältlich, der von der Königl. Amtshauptmannschaft, den Stadträten zu Großenhain, Riesa und Rabenberg, bzw. den Gemeindevorständen zu Gröba und Weiba nach Ausfüllung eines Bestandsfragebogens in jedem einzelnen Falle, ausgefertigt sein muß.

Großenhain, am 30. Juli 1918. 806 a K. Die Königl. Amtshauptmannschaft.

Kritikalloda für Krankenhäuser, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen usw.

Nach einer Mitteilung des Verteilungsausschusses für Kritikalloda beim Submissionsamt in Dresden können zur Desinfektion und Reinigung medizinischer Geräte und Geschirre Krankenhäuser, Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Hebammen monatlich bis 2 Pf. kg Soda im freien Handel beziehen. Für größere Mengen ist die Ausstellung eines Bezugscheins erforderlich.

Die Bezugscheine sind zweimonatlich bei dem vorgenannten Verteilungsausschuss unter näherer Begründung zu beantragen, und zwar muß die Beantragung für den Verbrauch der Monate August-September sofort erfolgen, die für die Monate Oktober-November in der Zeit vom 20. bis 25. September, die für die Monate Dezember-Januar in der Zeit vom 20. bis 25. November usw. Für die Ausstellung des Bezugscheines ist eine Gebühr von 2 Pfennig für das Risiko, mindestens aber 50 Pfennig zu entrichten. Dem ersten Bezugschein wird eine Liste, aus der die zur Lieferung für Sachen unbedingt verpflichteten Firmen ersichtlich sind, beigelegt.

Die Verladung der Scheine geschieht auf Gefahr des Adressaten als Drucksache, für verloren gegangene Scheine wird Ersatz nicht geleistet. Falls die Zustellung der Scheine

halber als Brief oder eingeschriebener Brief gewünscht wird, so sind dem Antrag 15 Pfennig bzw. 35 Pfennig Porto beizufügen, die Gebühr für den Bezugschein aber ist auf das Postcheckkonto

Leipzig Nr. 34944 des Verteilungsausschusses für Kritikalloda beim Submissionsamt zu überweisen. Erst nach Eingang der Gebühr erfolgt die Zustellung der Scheine. Großenhain, am 31. Juli 1918. 903 b III. Der Kommunalverband.

Abgabe von Speisefertigkartoffeln betr.

Für die nächste Woche — 5. bis 11. August 1918 — gelangen auf den für die genannte Zeit gültigen Abschnitt der blauen Fertigkartoffelkarte 4 Pfund, auf den gleichen Abschnitt der roten Fertigkartoffelkarte 2 Pfund Fertigkartoffeln zur Verteilung.

Zum Besuche sind alle Fertigkartoffelverbraucherberechtigten, d. h. nicht Fertigkartoffelanbau treibende Personen, sowie Fertigkartoffelverbraucher, die Speisefertigkartoffeln aus alter Ernte nicht mehr besitzen und denen reife Kartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen, berechtigt.

Kartoffelverbraucher, die reife Kartoffeln aus neuer Ernte besitzen, dürfen aus ihren Vorräten pro Kopf der von ihnen zu versorgenden Personen in der nächsten Woche 5 Pfund verbrauchen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. Juli 1918 — 910 a II — in Geltung.

Großenhain, am 2. August 1918. 910 b II. Der Kommunalverband.

Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom 7. laufenden Monats ab

1. auf Abschnitt Nr. 32 der grauen Nährmittelkarte	I 200 gr Suppen,
gelben	I 120 gr Suppen,
roten	I 300 gr Grießsuppen,
grünen	I 250 gr Grießsuppen,
sowie je	10 gr Suppenwürze.

Die von den früheren Verteilungen noch vorhandenen Restbestände an Suppen sind dort, wo die jetzt zugewiesene Menge nicht voll ausreichen sollte, mit auszugeben. Wie sodann nach Abschluß der Verteilung noch vorhandenen Restbestände an Suppen können an Einwohner des Bezirks ohne Markenabgabe verkauft werden.

2. auf Abschnitt 37 der Warenbezugskarte III 250 gr Runkelrhönig. Der Preis beträgt für

Suppen in Paketen zu 1/2 Pfund	— 74 M. für das Pfund,
Grießsuppen in Päckchen zu 50 gr	1.— " " 10 gr "
Suppenwürze	— 13 " " 10 gr "
Runkelrhönig	— 75 " " das Pfund.

Die Verkaufsstellen haben die abgestempelten Abschnitte 32 der grauen Nährmittelkarte I zu sammeln, zu 30 Stück zusammenzuschneiden und bis spätestens den 10. laufenden Monats an Herrn Kommissionsrat Ernst Bille in Riesa einzusenden. Großenhain, am 1. August 1918. 70 b III. Der Kommunalverband.

Es ist in der Bevölkerung und zum Teil auch bei Schuhwarenhändlern noch nicht hinreichend bekannt, daß vom 1. April 1918 bedarfscheinpflichtig nur neues Schuhwerk ist, dessen Sohle mindestens im Gelenk oder in der Vorderfläche ganz aus Leder besteht, auch wenn die Sohle mit Sohlenstücken oder mit Halbsohlen aus Ersatzstoffen (z. B. aus Holz) bewehrt ist.

Es wird deshalb nochmals auf die Bestimmungen der Bekanntmachung über Schuhbedarfscheine vom 27. März 1918 hingewiesen. Großenhain, am 30. Juli 1918. 170 k. Der Kommunalverband.

Nr. 12 und 13 des Geleß- und Verordnungsblattes, sowie Nr. 37 bis 92 des Reichs-Gesetzblattes vom Jahre 1918 sind hier eingegangen und können in der Rathauptkassette eingesehen werden.

Der Inhalt der Blätter ist aus dem Anschlag im Für des Rathauses ersichtlich. Der Rat der Stadt Riesa, am 2. August 1918. Schm.

Freibank Riesa.

Morgen Sonnabend, den 3. August 1918, von vormittags 1/2 — 9 Uhr gelangt auf der Freibank des städtischen Schlachthofes Rindfleisch zum Breiße von 1 Mark für das Pfund gegen Fleischmarken zum Verkauf. Fleisch erhalten nur diejenigen Personen, die ihre Nahrungsmittelkarten in der Polizeiwache entnehmen und zwar 151—225. Die Protokollkarte, welche auf der Freibank abgestempelt wird, ist mitzubringen. Riesa, am 2. August 1918. Die Direktion des städt. Schlachthofes.

Vertiliches und Sächsisches.

Riesa, den 2. August 1918.

— **Notkassenzuweisungen für Sachsen.** Der Reichs-Sächsischer Landesdienst teilt mit: Ob die durch die Presse gehende Nachricht, daß das Königreich Bayern die verhältnismäßig geringe Menge von 60 Tonnen Nährmitteln als Sonderzuweisung vom Reich erwirkt hat, richtig ist oder nicht, kann dahingestellt bleiben; jedenfalls sind dem Königreiche Sachsen, seiner industriellen Zusammenfassung entsprechend, ebenfalls größere Notkassenzuweisungen gemacht worden, da auch die Reichsstellen die hier herrschenden gegenwärtigen Zustände als abhilfebedürftig anerkennen mußten. Die Nährmittel kommen in den nächsten Tagen zur Verteilung.

— **Wegen Fahnenflucht** wurden von der hiesigen Polizei zwei Ploniere eines preussischen Pionierbataillons festgenommen. Einer von ihnen hatte sich hier auch der Unterschlagung schuldig gemacht.

— **Rückkehr des** Nächsten Sonntag findet der Hauptgottesdienst (9 Uhr), in dem der Wendes des 4. und 5. Kriegsjahres gedacht werden soll, in der Klosterkirche statt.

— **Bewirtschaftung des Grünkerns.** Die durch die Verordnung vom 31. Juli 1917 festgesetzten Höchstpreise für Grünkern gelten auch für Grünkern aus der Ernte 1918. Eine Veränderung ist in der Verordnung Nr. 92, Nr. 92 nur infolgedessen eingetreten, als für den Fall, daß die Abnahme nach dem 15. August 1918 erfolgt, dem Höchstpreis für jeden folgenden angefangenen halben Monat 25 Pfennig statt bisher 20 Pfennig zugeschlagen werden dürfen. Diese Erhöhung ist mit Rücksicht auf die erhöhten Unkosten für Zins und Lagerung erfolgt. Die Bewirtschaftung des Grünkerns, dessen Gesamtmenge gering ist und der fast ausschließlich in Süddeutschland gewonnen

wird, erfolgt in bisheriger Weise durch die Reichsgroßhandels-

— **Metallabgabe der Ladenbesitzer und Fabrikanten.** Die Handelskammer Dresden schreibt uns hierzu: Durch die Bekanntmachung Nr. 325, 7, 15, und Nr. 8, 1, 18, R. H. V. sind eine große Reihe von Haushaltungs- und Einrichtungsgegenständen, Dekorationsartikeln, Galanteriewaren, Türklinken, Fenstergriffe und dergl. beschlagnahmt worden. Soweit sich diese Gegenstände in Haushaltungen, Geschäftsräumen und Betrieben in Gebrauch befanden, sind sie zum Teil schon in dem Jahre 1915 enteignet worden und mußten demzufolge an die kommunalen Sammelstellen abgeliefert werden. Die gleichartige, bei Ladenbesitzern, Gärtnern und Fabrikanten vorhandene Handelsware, die nach erfolgter Beschlagnahme durch freihändige Verkauf an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft der Kriegswirtschaft zugelassen werden sollte, ist nicht an nähernd in dem erwarteten und erforderlichen Umfang abgeben worden. Durch die Anforderungen der Verriegelung hat sich eine vollständige, zwanagsweise Eingießerung der oben erwähnten Gebrauchsgegenstände, Türklinken etc., trotz schwerwiegender Gegenstände und lebhafter Proteste der Besitzer nicht vermeiden lassen. Im Hinblick hierauf wird auch die endgültige vollständige Erfassung der gleichartigen Handelsware, deren Weiterveräußerung oder Verarbeitung ohnehin durch die Beschlagnahme unterbunden worden ist, zur unabwendbaren Notwendigkeit. Entsprechende Zwangsmaßnahmen sind bereits eingeleitet und werden auf das Schnellste und Energischste zur Durchführung gelangen. Bei dieser Lage der Verhältnisse werden die Besitzer der zum Verkauf bestimmten Türklinken, Fenstergriffe, Einrichtungs-, Haushaltungs- und Dekorationsgegenstände, Galanteriewaren und dergl. in letzter Stunde nochmals auf die Möglichkeit eines freihändigen Verkaufs dieser Metallgegenstände an die Kriegsmetall-Aktiengesellschaft Berlin

hingewiesen. Wie bei früheren Abgaben bedienen sich die betreffenden Metallbesitzer am besten der Vermittlung der im hiesigen Handelskammerbezirk errichteten Vertrauensstelle für freiwillige Sparsmetallabgabe bei der Handelskammer Dresden. Vordrucke für die Angebote sind bei dieser Stelle zu entnehmen, die auch gern weitere Anskünfte erteilt.

— **Richtpreis für Arznei- und Gewürzpflanzen.** Auch in diesem Jahre machen sich bereits wieder bei Gewürzen und Arzneipflanzen Preissteigerungen geltend, welche in den Getreidungs- und Handlungskosten keine genügende Rechtfertigung finden. Insbesondere soll dies bei Pfefferminze und Kümmel zutreffen. Um diesen Mischständen zu begegnen, ist in Aussicht genommen, für die hauptsächlichsten garten- oder feldmäßig angebauten Arznei- und Gewürzpflanzen, nämlich Pfefferminze, Fenchel, Galban und Eibisch, sowie Kümmel, Estragon, Majoran, Thymian Richtpreise festzusetzen. Die Erzeuger und Aufbereiter der Waren werden durch die Preisprüfungsstellen der Haupterzeugergebiete festgesetzt. Richtpreisschläge für den Drogenhandel werden sodann, soweit Arzneipflanzen in Betracht kommen, durch die Richtpreiskommission beim Reichlichen Gesundheitsamt festgesetzt werden. Die Vorbereitungen zur Feststellung dieser Richtpreise sind bereits getroffen, weshalb Erzeuger und Händler auf das demnächstige Erscheinen dieser Preise aufmerksam gemacht und vor Preissteigerungen gewarnt werden.

— **Die Gefahren der Lupinenfütterung.** Aus Schlesien wird ein Fall gemeldet, wo zwei Pferde infolge von Fütterung mit unzureichend entkörnter Lupine eingegangen sind. Das Lupinenschrot war durch Vermittlung der Gemeinde von der Reichs-Futtermittelstelle geliefert. Die Lupine ist während des Krieges in größerem Umfang als Futtermittel herangezogen. Ihre Verwendbarkeit zur Viehfütterung ist eine beschränkte, da sie in den